

ten entgegen setzen kann, in diesem Verfahren geltend zu machen. Damit wäre es nun also nicht verträglich, wenn dem Gläubiger (bezw. Schuldner) anlässlich der Aufstellung des Kollokationsplanes eine nochmalige Gelegenheit geboten würde, diesen Drittanspruch in Frage zu stellen. Denn das würde ja direkt der Androhung der Art. 106 Abs. 3 und 109 letzter Satz, daß der Anspruch des Dritten als anerkannt gelte, wenn die Frist zur Bestreitung nicht benutzt wird, widersprechen. Nach diesen unzweideutigen Bestimmungen hat der Gläubiger (bezw. Schuldner), der nicht innert der ihm angeetzten Frist die Gültigkeit des Drittmannsrechtes beim Betreibungsamte bestreitet damit für die betreffende Betreibung, also auch in bezug auf das Stadium der Kollokation, das Recht auf eine nochmalige Anfechtung desselben unwiderruflich verwirkt. Wenn aber der Drittansprecher für die ganze Dauer der betreffenden Betreibung einem solchen Gläubiger (bezw. dem Schuldner) gegenüber deswegen schon vor weiteren Anfechtungen seines Rechtes geschützt ist, weil die Frist des Art. 106 bezw. 109 zur Bestreitung nicht eingehalten worden ist, so kann a fortiori ein nochmaliges Klagerrecht um so weniger dann bestehen, wenn die Frage der Gültigkeit des betreffenden Rechtes dem Richter wirklich vorgelegt und von ihm rechtskräftig entschieden oder wenn das betreffende Recht im Verlaufe des Prozesses ausdrücklich anerkannt worden ist. Auch bei der Anfechtung des Kollokationsplanes, wie sie der Berufungskläger versuchte, handelte es sich ja wieder um die Frage nach dem Bestande des Pfandrechtes, es lag also eadem causa und inter eadem persona vor, so daß sich die Beklagte mit Recht auf den Satz ne bis in idem berufen konnte (vergleiche in diesem Sinne auch Jäger, Kommentar, Art. 148 Nr. 4, S. 266; Reichel, Kommentar, Art. 148 Nr. 1). Der Berufungskläger macht freilich noch das besondern geltend, er habe zur Zeit des Widerspruchsprozesses die Thatfachen, auf die er nunmehr seine Anfechtungsklage stütze, noch nicht gekannt. Allein, wie die Vorinstanz bemerkt, hat sich Guggenheim vor ihr auf diesen Einwand nicht berufen. Er kann deshalb vor Bundesgericht nicht mehr in Betracht fallen. Dennoch ist, entsprechend der durchaus aktenmäßigen Feststellung des Obergerichtes, davon auszugehen,

daß Guggenheim als Inhaber eines provisorischen Verlustscheines bereits gegenüber der Einspruchsklage der Frau Fischer in der Lage gewesen wäre, die Anfechtbarkeit der fraglichen Pfandverschreibung einredeweise geltend zu machen. Ob ausnahmsweise eine Anfechtungsklage trotz erledigtem Einspruchsprozesse dann zugelassen wäre, wenn der betreffende Gläubiger erst später von den Anfechtungsgründen Kenntnis erhalten würde, braucht daher bei dieser Sachlage nicht untersucht zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird abgewiesen und das angefochtene Urteil in allen Teilen bestätigt.

Vergleiche auch Nr. 72, Urteil vom 30. Oktober 1901 in Sachen Kaspar gegen Konkursmasse Kaspar, und Nr. 73, Urteil vom 23. Dezember 1901 in Sachen Gutjahr & Ramoni gegen Konkursmasse Moser.

## VIII. Organisation der Bundesrechtspflege.

### Organisation de la justice civile.

70. Urteil vom 10. Oktober 1901 in Sachen Chaufflet gegen Maschinenbaugesellschaft Basel.

*Verhältnis der Verjährung des Haftpflichtanspruches zum Rektifikationsvorbehalt. Art. 12, 13 und 8 F.-H.-G. — Streitwert. (Art. 59 Org.-Ges.)*

A. Durch Urteil vom 30. September 1901 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet:

Beklagte wird zur Zahlung von 196 Fr. 50 Cts. an Kläger verurteilt.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit der Bemerkung, er werde vor Bundesgericht das vor 1. Instanz gestellte Begehren wiederholen; der Streitwert sei 4000 Fr.

Das vor 1. Instanz gestellte Klagebegehren hatte gelautet: „Es sei die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zur Zeit die Summe von 530 Fr. 40 Cts. zu zahlen; es sei dem Kläger das Recht vorbehalten, je nach dem weiteren Verlauf der Heilung eine weitere Forderung an die Beklagte geltend zu machen.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Fabrikhaftpflicht-Gesetz bestimmt in Art. 12 die Verjährung aller in diesem Gesetze erwähnten Schadenersatzansprüche innert eines Jahres seit der Tötung oder Verletzung. Art. 13 i. f. in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 gestattet eine Wiederaufnahme der Klage auch nach Ablauf dieser Frist, vorausgesetzt, daß ein Urteil mit Rektifikationsvorbehalt ergangen sei: die einjährige Verjährungsfrist soll alsdann erst vom Tage des Urteils an berechnet werden. Es ist nun aber zu beachten, daß diese Spezialbestimmung nur denjenigen Ansprüchen zu gute kommt, die innert der gewöhnlichen Verjährungsfrist der Haftpflichtklagen bereits klagweise, und zwar unter genauer Angabe ihrer Höhe, geltend gemacht worden sind. Der Rektifikationsvorbehalt des Urteils kann nicht weiter gehen, als die Klage ging — *judex ne ultra petita partium* — und die Klage konnte selber außer der Zuspriechung der genau angegebenen Klagsumme nicht noch die Aufnahme eines allgemeinen Rektifikationsvorbehaltes beantragen: es wäre dies Rektifikation der Klage und nicht des Urteils; ein solcher Rektifikationsvorbehalt ist aber im Fabrikhaftpflicht-Gesetz nicht vorgesehen und darf mangels positiver Gesetzesbestimmung umso weniger geschützt werden, als er dem Grundsatz des Prozeßrechtes, wonach Klageänderungen nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig sind, widerspräche. Wäre der Antrag auf Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes über die genau angegebene Klagsumme hinaus zulässig, so müßte man auch eine Klage auf Verlängerung der Verjährungsfrist schlechthin gestatten, was aber offenbar mit

der Bestimmung von Art. 12 F.-H.-G. unvereinbar wäre. Durch diesen Artikel hat u. a. gerade die Wirkung erreicht werden wollen, daß der haftpflichtige Unternehmer spätestens ein Jahr nach dem die Haftpflicht begründenden Ereignisse genau wisse, was er zu gewärtigen habe und auf wie viel sich die von ihm zu leistende Entschädigung im äußersten Falle belaufen könne. Mit diesem Bestreben des Fabrikhaftpflicht-Gesetzes ist auch Art. 13 desselben vereinbar, indem eben die Rektifikation des Urteils nur innerhalb des von vornherein genau zu bezeichnenden Rahmens der Klage beantragt werden kann.

2. Wenn demnach der Kläger, wie im vorliegenden Falle, ein Jahr nach dem die Haftpflicht begründenden Ereignisse seine noch zu erwartenden Vermögensnachteile auf 4000 Fr. schätzt, obgleich er augenblicklich nur einen Schaden von wenigen hundert Franken beweisen zu können hofft, so hat er trotzdem den Betrag von 4000 Fr. einzulagen und in Verbindung hiermit die Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes zu beantragen (vergl. Bundesger. Entsch., XXIII, S. 942 Erw. 4, XXIV, II, S. 432 Erw. 4). Dagegen kann die Einflagung der 4000 Fr. nicht durch den Antrag auf Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes ersetzt werden, sondern, wenn der letztere Antrag lediglich mit der Einflagung des momentan nachweisbaren Schadens verknüpft ist, so müssen aus dem Umstand, daß nur dieser kleinere Schaden eingeklagt ist, alle Konsequenzen gezogen werden, und zwar nicht nur bezüglich der Verjährung und der Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes ins Urteil, sondern, was im vorliegenden Falle von entscheidender Bedeutung ist, auch bezüglich der Bestimmung des Streitwertes.

3. Aus diesen Erwägungen folgt, daß in casu der für das Bundesgericht in Betracht kommende Streitwert nicht mehr als 530 Fr. 40 Cts. beträgt, die Weiterziehung ans Bundesgericht also unzulässig ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen mangelnden Streitwertes nicht eingetreten.